

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

5/SN - 250/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	118-GE/19
Datum:	6. NOV. 1992
Verteilt	12. Nov. 1992 Ba

Wien, am 4. 11. 1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

5-1092/Sch

Durchwahl:

478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Schuberth

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 3. 11. 1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
42.005/13-6/92 2. 10. 1992

Unser Zeichen: Durchwahl:
5-1092/5ch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behin-
derteneinstellungsgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und
Soziales mitzuteilen, daß gegen den vorliegenden Entwurf
einer Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz im Hinblick
auf die Verpflichtungen Österreichs aus dem Abkommen über
den Europäischen Wirtschaftsraum (Art. IV) grundsätzlich
kein Einwand erhoben wird.

Angeregt wird, die Ausdehnung dieser sozialen Begünstigungen
des Behinderteneinstellungsgesetzes durch eine Ergänzung
des Art. II für Staatsbürger von Vertragsparteien des
Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum konkret
ab dem Zeitpunkt wirksam werden zu lassen, ab dem der Hei-
matstaat dieses Ausländers auch österreichischen Staatsbür-
gern vergleichbare Begünstigungen bzw. Leistungen zuerkennt
(Gegenseitigkeit).

- 2 -

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Der Generalsekretär: